

Beitragsregelung

1. Die Beitragsregelung wird gem. § 4 Beitrags- und Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2016 wie folgt gefasst:
2. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 80,00 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
4. Für Bezieher von Leistungen nach SGB XII, SGB II oder Hartz IV gelten auf Antrag und bei Nachweis ermäßigte Mitgliedsbeiträge von 36,00 Euro im Jahr.
5. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von BAFÖG, Personen die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten, gilt bei Nachweis ein Jahresbeitrag von 12,00 Euro. Mitglieder der Jungen Freien Wähler zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Jahresbeitrag von 12,00 Euro.
6. Die Beiträge werden generell durch Bankeinzug vereinnahmt. Eine andere Zahlung des Beitrags ist nur nach Absprache mit dem Bundesschatzmeister möglich. Die Beiträge werden zum 15.01. eines jeden Jahres eingezogen. Sollte die Beitragszahlung in Ausnahme durch Überweisung erfolgen, gilt der gleiche Termin.
7. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.

Beschlossen vom Bundesparteitag am 24. September 2016